



Fußball



Fitness



Tennis



Beitragsordnung (Stand April 2026)

§ 1 Grundlage der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 4 „Aufnahme und Beiträge“ der Satzung des Bulacher Sport Club 1904/05 e.V., im folgenden Verein, erstellt. Sie wird durch Aushang im Vereinsheim und durch Bereitstellung auf der Vereinshomepage bekannt gemacht und tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Die vorliegende Version ist gültig ab 10.04.2026.

§ 2 Beitragsarten, Beitragshöhe

Der Vereinsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen zusammen. Mitglieder, die nicht aktiv in einer Abteilung sind, zählen generell als passive Mitglieder und haben lediglich den Grundbeitrag zu zahlen.

Sind Mitglieder in mehreren Abteilungen aktiv so addieren sich die jeweiligen Abteilungsbeiträge zu einem Gesamt-Abteilungsbeitrag.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Neue Beiträge oder Änderungen der Beiträge können vom Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung festgesetzt werden, sind dann aber zu bestätigen und ggf. nachzubuchen.

Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

§ 3 Beitragszahlung

Der Verein ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten.

Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/4 pro Quartal ihrer Mitgliedschaft. Das Quartal, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird mitgerechnet.

Die Beiträge werden im Voraus für das folgende Jahr erhoben. Für alle Abteilungen und passiven Mitglieder findet der Einzug generell im Februar statt. Der Beitragszeitraum entspricht dann dem Kalenderjahr. Ausnahme: die Beiträge für die Abteilung Fußball werden im September eingezogen. Hier umfasst der Beitragszeitraum die Monate Juli bis Juni des Folgejahres (entsprechend der Fußball-Saison).

Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen dieser Rechnungsstellung eine Rechnungsgebühr von 5 EUR auf den Vereinsbeitrag aufzuschlagen. Bei verspäteter Beitragszahlung können Mahngebühren in Höhe von bis zu 5 % des fälligen Beitrags je Monat erhoben werden.

Mitglieder können Ihre Beiträge auch unter Angabe des Namens und der Abteilung vor der Fälligkeit (bis Ende Januar bzw. Ende August) auf das Hauptkonto des Vereins überweisen. Bei korrekter Überweisung sind keine Rechnungsgebühren fällig.

§ 4 Beitrags-Rückerstattung

Auf Antrag kann bei Austritt im ersten Halbjahr des Beitragszeitraums der Beitrag des zweiten Halbjahres zurückerstattet werden.

§ 5 Ermäßigungen

Für die folgenden Personengruppen ist ein ermäßigter Vereinsbeitrag gemäß Anlage 1 zu entrichten

- Personen ab 60 Jahre (entscheidend ist das Alter am 01.01. des Beitragsjahres)
- Kinder unter 18 Jahre
- Schüler, Studenten, Auszubildende
- Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von mindestens 50%

Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ein entsprechender Vermerk ist in der Mitgliederliste zu setzen.

§ 6 Beitragsbefreiung

Personen, die mehr als 50 Stunden pro Jahr ehrenamtlich für den Verein tätig sind, sind vom Grundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen befreit.

Unter anderem umfasst dies

- 1. / 2. / 3. Vorstand
- 1. / 2. Schriftführer
- 1. / 2. Kassier
- die Abteilungsleiter
- den Jugendleiter
- Beisitzer
- Jugendtrainer

- Trainer und Betreuer der Fußball-Abteilung
- Trainer der Tennisabteilung

Ehrenmitglieder sind ebenfalls ab dem Folgejahr der Ernennung beitragsfrei zu setzen.

§ 7 Pflichten der Vereinsmitglieder

Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 8 Sonstiges

Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

Karlsruhe, 10.04.2026

Anlage 1 – aktuelle Beitragssätze (Stand April 2026)

Grundbeitrag

Erwachsene	144 €, mit Ermäßigung 72 €
Ehegatten *	108 €, mit Ermäßigung 54 €
Kinder / Jugendliche**	72 €

Abteilungsbeiträge (keine Ermäßigungen)

Fußball 24 €

Fußball AH 24 €

„Fußball für alle“ 24 €

Fußball-Jugend **

1. Kind 60 €

2. Kind 40 €

3. Kind 20 €

Tennis 100 €

Tennis Ehegatten * 80 €

Tennis-Jugend **

1. Kind 60 €

2. Kind 40 €

3. Kind 20 €

Fitness 24 €

Fitness Jugend ** 12 €

Passive Mitglieder haben keinen Abteilungsbeitrag zu entrichten

* der Ehegattenbeitrag wird für beide Personen erhoben

** sind Eltern und Kinder einer Familie zahlende Mitglieder im Verein so entfällt der fällige Abteilungsbeitrag für alle Kinder. Der Grundbeitrag ist von allen Mitgliedern zu entrichten.